

Grundschule Im Petzer Feld
Petzer Str. 43, 31675 Bückeburg
Tel: 05722-914045 Fax: 05722-914047
sekretariat@gs-ipf.de

Einwilligungsliste der Anordnungen

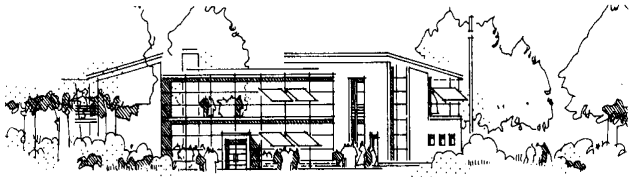
Name des Kindes _____

Klasse im Jahrgang _____

Datum _____

Bitte lesen Sie die entsprechenden Unterlagen gründlich durch und bestätigen uns Folgendes:

Anordnungen		**Unterschriften der Erziehungsberechtigten**
Schulordnung	Ich/Wir habe/n die Schulordnung gelesen und mit meinem Kind besprochen.	
Datenschutzgrund-verordnung	Ich/Wir habe/n die Datenschutzgrund-verordnung gelesen und mit meinem Kind besprochen.	
Infektionsschutzgesetz	Ich/wir erkläre/n hiermit, dass ich/wir das Merkblatt zur Belehrung gemäß §35 IfSG über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach §34 IfSG erhalten und zur Kenntniss genommen habe	
Waffenerlass	Ich/Wir habe/n die/den Waffenerlass gelesen und mit meinem Kind besprochen.	
Einwilligungserklärung zur Erstellung der Klassenliste	Hiermit erkläre/n ich/wir uns einverstanden, dass der Name meines/unseres Kindes, meine/unsere Anschrift und Telefon- bzw. Mobilfunknummer im Rahmen der Klassenliste meines/unseres Kindes an die anderen Eltern der Klasse herausgegeben werden darf.	
Büchereiordnung	Ich/Wir habe/n die Büchereiordnung gelesen und akzeptieren diese.	



Grundschule Im Petzer Feld

Petzer Str. 43, 31675 Bückeburg
Tel: 05722-914045 Fax: 05722-914047
sekretariat@gs-ipf.de

Schulordnung

An unserer Schule sind viele Schülerinnen und Schüler. Durch freundliches und rücksichtsvolles Verhalten wollen wir dazu beitragen, dass alle Kinder sich sicher und wohl fühlen können. Darum beachten wir Folgendes:

1. Schulbeginn

Ab 7:45 Uhr führt eine Lehrerin im Schulgebäude Aufsicht, so dass wir kommen können. Wir bemühen uns um Pünktlichkeit und gehen direkt in die Schule. Wir gehen zu unseren Garderoben, wechseln die Schuhe und betreten anschließend unseren Klassenraum. Rutschen, Schlittern und Rennen ist verboten, weil wir uns dabei schlimm verletzen können. Wir warten im Klassenraum ruhig auf unsere Lehrerin oder unseren Lehrer. Um 7:56 Uhr beginnt der Unterricht. Sollte nach längerer Wartezeit keine Lehrkraft erscheinen, benachrichtigen wir das Sekretariat oder fragen in der Nachbarklasse nach.
Schuhe und Hausschuhe stellen wir immer ordentlich ins Regal.

2. Im Treppenhaus

Wir bewegen uns im Treppenhaus langsam, ruhig und vorsichtig. Wir beugen uns niemals über die Geländer und klettern nicht daran herum. Die Brücke an der Fensterfront betreten wir nur mit Erlaubnis einer Aufsicht. Türen wollen wir möglichst leise schließen. Fundsachen werden bei Herrn Hoffmann abgegeben. Er hebt alle verlorenen Gegenstände 4 Wochen lang auf.

3. Die Frühstückspause

Ein gesundes Frühstück (Brot, Obst und Gemüse) in einer soliden Butterbrotdose wäre wünschenswert. Zugunsten der Umwelt verzichten wir auf Trinkpäckchen, sondern nutzen Flaschen und Becher. Wir essen und trinken nur im Klassenraum und benehmen uns dabei rücksichtsvoll.

4. Die Spielpausen

Während der Spielpausen gehen wir auf den Schulhof. In dieser Zeit benutzen wir nur die Toiletten im Erdgeschoss. Regenpausen werden gesondert angesagt.
Wildes Herumrennen, Stoßen, Fußstellen, Raufen oder harte, spitze Gegenstände gefährden uns und unsere Mitschüler. Auch Schneebälle und Eisstücke verursachen Verletzungen! Wir bleiben während der Pause auf dem Schulhof und halten uns von Parkplätzen und Zäunen fern. Wir achten auf die Bildtafeln an der Eingangstür, die uns zeigen, wo wir in der Pause spielen dürfen. Das Fußballspielen ist aber in jedem Fall nur auf der Fußballwiese erlaubt. Nach dem Gong für das Pausenende helfen wir dem Hofdienst beim Aufräumen der Spielsachen (Sammelstelle). Anschließend putzen wir uns die Schuhe ab, gehen zu unserem Klassenraum und ziehen wieder Hausschuhe an.

5. Die Toiletten
Toiletten besuchen wir immer alleine und gehen in die dafür vorgesehene Kabine. Die Toiletten sind keine Spielplätze. Wir spülen gründlich, aber bei „kleinen Geschäften" drücken wir sofort nach dem Spülen die „Stopp"-Taste, um Wasser zu sparen. Mit dem Toilettenpapier und dem Seifenspender gehen wir sparsam um und verstopfen nicht die Becken. Nach dem Toilettenbesuch ist Hände waschen selbstverständlich!

6. Die Fahrräder
Auf dem gesamten Schulgelände werden Fahrräder nur geschoben. Die Fahrradständer sind keine Pausenspielplätze. Zur Sicherheit schließen wir unsere Fahrräder immer am Ständer an!

7. Der Schulweg
Wir wünschen uns, dass möglichst viele Kinder gemeinsam ihren Schulweg zu Fuß zurücklegen. Dafür gibt es auch Treffpunkte.

8. Der Schulbus
Die Schulbusse halten an der Haltestelle vor der Schule. Alle Buskinder versammeln sich vor der Abfahrt an der letzten Laterne auf dem Schulgelände. Wir gehen ruhig, langsam und aufmerksam mit der jeweiligen Aufsicht zum Bus.

9. Die Ampel
Beim Überqueren der Petzer Straße benutzen wir immer nur den Ampelüberweg! Im Straßenverkehr sind wir hellwach und rücksichtsvoll.

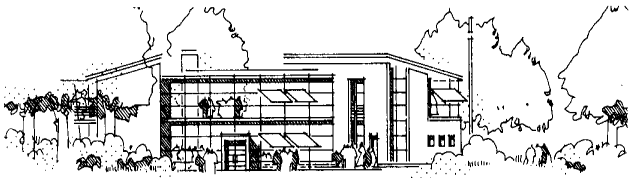
10. Schulschluss
Vor dem Verlassen der Schule überprüfen wir unseren Platz, den Klassenraum und die Garderobe, ob wir nichts vergessen haben und ob alles aufgeräumt ist. Für die Ordnung in unserer Schule sind wir alle verantwortlich!

11. Bei Unfällen
Sehen wir auf dem Schulgelände ein Kind, das sich verletzt hat, so verständigen wir sofort die aufsichtführende Lehrkraft, Frau Vietmeyer oder Herrn Hoffmann.

12. Außerdem beachten wir:
(Wasser)-Pistolen, Zwillen oder andere Waffen, Knallkörper, Streichhölzer und Feuerzeuge sind verboten. Nadeln, spitze Scheren und Messer bringen wir nur mit, wenn sie im Unterricht benötigt werden und gut verpackt sind.

Smartphones und Smartwatches werden zu Hause gelassen. Es übernimmt niemand die Haftung, wenn diese Gegenstände verloren gehen. Über die Schule sind die Eltern immer erreichbar und die Eltern können die Schule ebenfalls erreichen. Sollte ein Kind dennoch ein Smartphone oder eine Smartwatch in die Schule mitbringen, muss das Gerät ausgeschaltet im Ranzen bleiben und darf während des Schultages nicht genutzt werden.

Wir schützen, was anderen gehört und nehmen es nicht weg!



Grundschule Im Petzer Feld

Petzer Str. 43, 31675 Bückeburg
Tel: 05722-914045 Fax: 05722-914047
sekretariat@gs-ipf.de

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität** oder **zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht,** soweit dies erforderlich ist.
Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).
Die oben genannte Datenverarbeitung zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht erfasst insbesondere die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung steuerlicher Aufzeichnungspflichten. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist §§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NSchG, 22 Umsatzsteuergesetz (UStG), 146, 147 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Organisationserlass „Umsetzung des Umsatzsteuergesetzes zum 1.1.2023 im Geschäftsbereich“ des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 15.09.2022.

Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Besonders sensible personenbezogene Daten werden von uns gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.
Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

An den Landkreis Schaumburg als Träger der Schülerbeförderung wird die Anschrift der Schülerin oder des Schülers übermittelt. Grundlage hierfür ist § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NSchG.
An die unteren Gesundheitsbehörden wird zum Zwecke der Schuleingangsuntersuchung die Anschrift der Schülerin oder des Schülers sowie die Telefonnummer der jeweiligen Erziehungsberechtigten übermittelt. Letztere ist insbesondere zur Organisation kurzfristiger Terminänderungen erforderlich. Grundlage für diese Übermittlung ist § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 NGöGD.

Gemäß § 31 Abs. 6 NSchG übermittelt die zuständige Meldebehörde den Grundschulen personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht im folgenden Jahr beginnt, sowie die Daten der gesetzlichen Vertreter. Dies geschieht auch, wenn die Kinder vor dem Beginn der Schulpflicht durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen. Die Schule erhält folgende Daten durch die Meldebehörde übermittelt:

1. zum Kind
a) Familienname,
b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
d) Geschlecht,

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
a) Familienname,
b) Vornamen,
c) Anschrift,
d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Daten werden von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt.

Die Information, dass Masernschutz vorliegt, wird bei einem Schulwechsel von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.

An den Fachbereich „Umsatzbesteuerung der Schulen und Studienseminare“ im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück werden ggf. Namen des Kindes und/oder der Eltern, Adressen und Kontodaten übermittelt, wenn dies zur Erfüllung umsatzsteuerlicher Aufzeichnungspflichten erforderlich ist.

Weitere Übermittlungen sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung
Die Westermann-Gruppe verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag im Rahmen der Nutzung des Online-Dienstes Antolin.
Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.
Die Iserv GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.
Die Firma DATEV verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in Auftrag des Landes Niedersachsen zum Zweck der Erfüllung umsatzsteuerlicher Aufzeichnungspflichten.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI-) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte
Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**
 Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten
- **Berichtigung**
 Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
 Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
 Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
 - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
 - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
 - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- **Widerspruch**
 Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigten, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**
 Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**
 Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, eine uns erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**
 Art. 77 DSGVO enthält ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.
 Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die (Grundschule Im Petzer Feld).
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse (sekretariat@gs-im-petzer-feld).

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von Grundschule Im Petzer Feld
(Name der Einrichtung)

Grundschule Im Petzer Feld
Petzer Str. 43
31675 Bückeburg
Tel. 05722/914045 Fax 9140
(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.
Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder **an Ihr Gesundheitsamt.**

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Frau Vietmeyer

Kontakt: sekretariat@gs-ipf.de

Stand 12.02.2025

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder **Verdacht***	**Ausscheidung des Erregers#**	**Erkrankung** oder **Verdacht in WG°**
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) **Durchfall oder Erbrechen** (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige **Lungentuberkulose**	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ *Shigella* spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera/ *Vibrio cholerae* O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch **EHEC** verursacht/ enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie/ *Corynebacterium* spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch ***Haemophilus-influenzae-*(Hib)-Bakterien**	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit *S. pyogenes*	☑		
Typhus oder Paratyphus/ *S.* Typhi oder *S.* Paratyphi	☑	☑	☑
virusbedingtes **hämorrhagisches Fieber** (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑

*__Betretungsverbot__ von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung

#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen **nur** mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung**

°**Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft** (WG)

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660; SVBl. 12/2021 S. 645) - VORIS 22410 -

Bezug:

RdErl. v. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Büchereiordnung der Grundschule Im Petzer Feld

Öffnungszeiten

Die Bücherei ist in der Regel 2 x wöchentlich während der ersten Pause geöffnet.

Ausleihe

- Du darfst höchstens 2 Bücher gleichzeitig ausleihen.
- Entliehene Bücher musst du nach 2 Wochen wieder abgeben. Wenn du die Bücher noch länger benötigst, können diese einmalig für eine weitere Woche verlängert werden. Dafür bringst du das entliehene Buch wieder mit.
- Ausgeliehene Bücher musst du in einwandfreiem Zustand zurückgeben. Wenn Bücher verloren gehen oder beschädigt werden, musst du sie ersetzen.
- Wenn du die Abgabefrist verpasst, bekommst du eine Aufforderung, die Bücher umgehend zurück zu bringen. Bringst du das Buch dann nicht zurück, musst du es ersetzen.
- Vor den Sommerferien müssen alle Bücher abgegeben werden.
- In der Schulbücherei entliehene Bücher dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden, sondern sind ausschließlich für deinen eigenen Gebrauch bestimmt.

Verhaltensregeln

- Taschen, Jacken usw. lässt du in oder vor deinem Klassenraum.
- In der Bücherei darfst du weder essen noch trinken.
- In der Leseecke kannst du lesen und Bücher anschauen.
- Während des Aufenthaltes in der Bücherei musst du dich leise und ordentlich benehmen (nicht rennen, drängeln usw.).

Konsequenzen bei Fehlverhalten

- Hältst du dich nicht an diese Ordnung, musst du mit Konsequenzen rechnen, z.B. musst du den Schaden wieder gut machen oder du kannst sogar Büchereiverbot bekommen.